

Öffentliche Urkunde

über die
Beschlüsse der Generalversammlung
- ordentliche Kapitalherabsetzung -
der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates hat heute eine ausserordentliche Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmzähler amtiert .

Der Vorsitzende stellt einleitend fest:

- die nicht anwesenden Mitglieder der Geschäftsleitung und die nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates haben auf ihr Recht verzichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und letztere Anträge zu stellen;
- weder Organstimmrechtsvertreter noch unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689d und 689c OR oder Depotvertreter im Sinne von Art. 689e OR üben Mitwirkungsrechte aus;
- das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF ist vertreten;
- die heutige Generalversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Weiter stellt der Vorsitzende bezüglich der beantragten Kapitalherabsetzung fest, dass

- gestützt auf Art. 653m Abs. 2 OR anwesend ist, namens der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens ; *[bei Verzicht durch Generalversammlung: siehe Feststellung II. 1. hinten]*
- die Gläubiger der Gesellschaft mit einmaliger Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom darauf hingewiesen wurden, dass sie innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung für ihre Forderungen Sicherstellung verlangen können;
- innert Frist keine Sicherstellung durch einen Gesellschaftsgläubiger verlangt worden ist; (Optional: von Gesellschaftsgläubigern im Umfang von CHF Sicherstellung verlangt wurde und dies erfolgt ist / oder: im Umfang von CHF die Forderung erfüllt worden ist / oder: eine Sicherstellung verlangt wurde, gestützt auf Art. 653k OR jedoch nicht erfolgte);
- die Prüfungsbestätigung vom der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens , vorliegt, worin gestützt auf den Abschluss per (oder: Zwischenabschluss per) und die erfolgte Publikation bestätigt wird, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind, Art. 653m Abs. 1 OR.

II.

Gestützt auf die Feststellungen des Vorsitzenden und die vorliegende Prüfungsbestätigung der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens beschliesst die Generalversammlung einstimmig:

1. *[dass gestützt auf Art. 653m Abs. 2 OR auf die Anwesenheit der zugelassenen Revisionsexpertin verzichtet wird;]*
2. das Aktienkapital wird um CHF auf CHF herabgesetzt;
3. die Kapitalherabsetzung wird in folgender Art und Weise durchgeführt:

a) durch

[Variante: Vernichtung]

Vernichtung von (Anzahl, Art und Nennwert, evtl. Kategorie der zu vernichtenden Aktien);

[Variante: Reduktion]

Reduktion des Nennwertes von bisher CHF auf neu CHF von (Anzahl, Art und Nennwert, evtl. Kategorie der Aktien);

b) und durch Verwendung des Herabsetzungsbetrages zur

- Rückzahlung an die Aktionäre von CHF je ;
- Gutschrift an die Aktionäre auf deren Konti " " bei der Gesellschaft im Betrage von CHF je ;
- Wertberichtigung des Wertschriftenkontos "eigene Aktien" bzw. zur Aufhebung des für eigene Aktien gebildeten Minusposten im Eigenkapital im Sinne von Art. 659a Abs. 4 OR im Betrage von CHF .

[Bemerkung: Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital herauf- oder herabzusetzen oder die Währung des Aktienkapitals zu ändern, so fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin. Die Statuten sind entsprechend anzupassen (Art. 653v Abs. 1 OR).]

[Optional: Gestützt auf Art. 653v Abs. 1 OR wird Artikel (Kapitalband) in den Statuten ersatzlos gestrichen.]

III.

Die Herabsetzung des Aktienkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin, Art. 653j Abs. 4 OR.

,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer
und Stimmzähler:

.....

.....